



Bewegungsfugen

In der gebundenen Bauweise

Die gebundene Bauweise erfordert Bewegungsfugen. Diese Fugen sollen Temperaturspannungen der Fläche aufnehmen und die meisten sonst auftretenden wilden Risse reduzieren. Das Entstehen von Rissen sowohl im Fugenbereich als auch innerhalb der Befestigungselemente, z. B. infolge thermischer Spannungen, lässt sich auch durch Bewegungsfugen nicht immer vermeiden. Die Anordnung der Bewegungsfugen richtet sich nach den Steinformaten sowie der Geometrie der Fläche und liegt üblicherweise im Abstand zwischen 4 und 8 m. Je größer die Steinformate, desto weniger Abstand zwischen den Bewegungsfugen. Die Mindestfugenbreite der Bewegungsfugen beträgt 10 mm. Bewegungsfugen aus dem Unter- und Oberbau müssen bis in die Fuge übernommen werden. Unabhängig von der Fugenanordnung sind in jedem Fall an angrenzenden Bauwerken bzw. aufragenden Bauteilen Bewegungsfugen auszubilden.

Bewegungsfugen können nach dem ROMEX®-System und der ZTVFug-StB wie folgt erstellt werden:

1. Die untere Fugenfüllung mit Fugenbändern/Fugenrundschnur/nichtwassersaugenden Schaumstoffprofilen als Hilfsmittel vorlegen. Das Hilfsmittel wird auf 10–20 mm unterhalb der Steinoberfläche fixiert.
2. **Darauf** wird eine dauerelastische Fugenvergussmasse verdichtet und abgezogen.
3. Um die Bewegungsfuge optisch an die Gesamtverfugung anzupassen, wird eine Hand voll Fugenmörtelsand, bevor dieser mit den Kunstharzen gemischt wird, auf die verdichtete Fugenmasse im Streuverfahren aufgebracht. Der Abstreusand wird leicht angedrückt und der Überschuss vorsichtig entfernt. Leichte, produktbedingte Farbabweichungen gleichen sich im Laufe der Zeit an.
4. Auftretende Risse können im Zuge von Wartungs- oder Reparaturarbeiten sehr leicht mit der gleichen Methode bearbeitet werden.

Anschluss- und Bewegungsfugen sollten grundsätzlich mit einem elastischen Fugenmaterial nach DIN 18540 verfüllt werden. Die Farbe des elastischen Fugenmaterials wird der des gewählten ROMEX®-Pflasterfugenmörtels bestmöglich angepasst. Bei Natursteinen sollte im Vorfeld die Verträglichkeit überprüft werden. Angaben des Fugenvergussmassenherstellers sind zu beachten. Nach DIN 52460 sollte die in den Bewegungsfugen verwendete Fugenvergussmasse in regelmäßigen Zeitabständen überprüft und gegebenenfalls erneuert werden, um Folgeschäden zu vermeiden. Die Fugenvergussmasse unterliegt nicht der Gewährleistung.

Bewegungsfugen in Pflaster- und Plattenbelägen:



Bewegungsfugen in splitt- und kiesverfestigten Flächen:

